

Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Planung umfasst sechs Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 158 m Rotordurchmesser und 161 m Nabenhöhe.

Zur Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter aller sechs Anlagen durch drei Farbstreifen gekennzeichnet, außen beginnend mit 6 m verkehrsrot (RAL 3020) - 6 m lichtgrau (RAL 7035) - 6 m verkehrsrot (RAL 3020). Um den erforderlichen Kontrast herzustellen sind die Kennzeichnungsfarben verkehrsrot (RAL 3020) und lichtgrau (RAL 7035). Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder sind rot.

Bei der gegebenen Gesamthöhe der Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe von 240 m über Grund ist das Maschinenhaus bei allen sechs Windenergieanlagen umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen verkehrsroten Streifen versehen.

Der Mast aller sechs Anlagen wird mit einem 3 Meter hohen Farbring in verkehrsrot, beginnend in 40 m über Grund, versehen.

Die Nachtkennzeichnung erfolgt bei allen sechs Windenergieanlagen durch rot blinkende („w-rot“) LED-Leuchten der erweiterten Spezifikation (ES) mit einer Leuchtstärke von etwa 100 cd. Es werden immer zwei Feuerköpfe auf einer Windenergieanlage verwendet und im hinteren Bereich der Gondel angebracht. Der Abstand zwischen den Feuerköpfen wird dabei so gewählt, dass die Rotorblätter zu keinem Zeitpunkt beide Feuerköpfe verdecken können. Das Blinken der Befeuerung ist synchronisiert. Der Abstand der Maschinenhausbefeuerung variiert bei allen sechs Windenergieanlagen gegenüber der Nabenhöhe um 3,5 m. Zusätzlich befindet sich eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm. Die Befeuerungsebene befindet sich 80 m über Grund.

Alle sechs Anlagen werden an ein Sichtweitenmessgerät angeschlossen, um die Leuchtintensität der Leuchtfeuer an die jeweiligen Wetterbedingungen anpassen zu können.

Die Tages- und Nachtkennzeichnung der beantragten Windenergieanlagen entspricht den derzeitigen Anforderungen gemäß „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in ihrer aktuellen Fassung, veröffentlicht in NfL I 143/07.

Für die sechs geplanten WEA wird nach Artikel 30 der AVV eine Abweichung von der Anforderung nach Artikel 20.1 der AVV 2015 beantragt.